



## Geschäftsordnung

- in der Fassung vom 25.01.2017 -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### A. Ordentliche Mitgliederversammlung

#### 1. Nichtöffentlichkeit

Die Teilnahme an den Verhandlungen der Mitgliederversammlung, einschließlich der Beschlussfassungen und Wahlen, ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit gestatten.

#### 2. Leitung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn er verhindert oder damit einverstanden ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung übernehmen.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Er kann die Versammlung aus wichtigen Gründen unterbrechen.

#### 3. Anwesenheitsliste

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

#### 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

#### 5. Behandlung der Tagesordnungspunkte (TOP)

Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und zu verabschieden.

Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" erlaubt lediglich die Behandlung weniger bedeutsamer Angelegenheiten; Beschlussfassungen sind ausgeschlossen.

Auf Verlangen ist über eine Änderung der Tagesordnung abzustimmen.

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Im Anschluss hieran folgt die Aussprache.

Nach der Aussprache und vor der Abstimmung kann dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort noch einmal erteilt werden.

#### 6. Wortmeldungen

Bei Bedarf nimmt der Schriftführer die Wortmeldungen in eine Rednerliste auf.

Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Zu abgeschlossenen Tagesordnungspunkten wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Tagesordnungspunktes beschließt.

## **7. Redner zur Geschäftsordnung**

Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden.

Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Aussprache abzustimmen.

## **8. Redezeit**

Die Redezeit kann durch Versammlungsbeschluss beschränkt werden.

Anträge auf Beendigung der Redezeit sind nicht statthaft.

## **9. Ordnungsmittel**

Der Versammlungsleiter kann Redner zur Sache rufen, wenn sie abschweifen, oder zur Ordnung rufen, wenn sie den Anstand verletzen.

Zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufenen Rednern kann er das Wort entziehen.

Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Abmahnung aus dem Versammlungsraum weisen.

## **10. Anträge**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen einschränken oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig. Abzustimmen ist zunächst über den weitergehenden Antrag. Über das Merkmal "weitergehend" entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung. Gibt sie dem weitergehenden Antrag statt, entfallen weitere Abstimmungen.

## **11. Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen des Vorstandes oder von 20 stimmberechtigten Mitgliedern sowie über mehrere Vorschläge zu Vorstandswahlen ist schriftlich abzustimmen.

## **12. Wahlen**

Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist vor jeder Wahl eine aus bis zu drei Mitgliedern bestehende Wahlkommission zu bestellen. Andernfalls wird die Wahl durch den Versammlungsleiter durchgeführt. Für die Vorstandswahl ist in jedem Fall ein Wahlleiter zu bestellen.

Der Wahlkommission/dem Versammlungsleiter obliegt die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Dem Wahlleiter obliegt die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.

## **13. Niederschrift**

Die über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmende Niederschrift soll enthalten:

- den Ort und Tag der Versammlung,
- Vor- und Nachnamen des Versammlungsleiters sowie des Schriftführers,
- die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die gestellten Anträge und die hierüber gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis der Wahlen sowie
- den Wortlaut geänderter oder neugefasster Satzungsbestimmungen.

## **B. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

14. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

## **C. Vorstand**

Für Vorstandssitzungen gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

### **15. Einberufung**

Der Vorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn es ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verlangt.

### **16. Protokoll**

Über den Sitzungsverlauf sowie über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Zweitschrift des Protokolls.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht in der auf seine Verteilung folgenden Vorstandssitzung Widerspruch erhoben wird. Über Anträge auf Protokollberichtigung entscheidet der Vorstand. Die Berichtigung ist auf dem Protokoll zu vermerken und zu unterschreiben.

## **D. Kassenprüfer**

### **17. Kassenprüfungen sind jederzeit zulässig.**

Zum Jahresabschluss findet eine notwendige Kassenprüfung statt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2017 beschlossen und tritt damit in Kraft.